

43.006/151-18/1997 GΖ

> An das Präsidium des **Nationalrats**

Wien

Museumstraße 7 A-1070 Wien

Briefanschrift A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon 0222/52 1 52-0* Telefax 0222/52 1 52/2727

Fernschreiber

Teletex

131264 jusmi a

3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft:

Entwurf eines Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 1997

6. OKT. 1997

(ASRÄG 1997).

Begutachtungsverfahren.

Datum:

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

> 3. Oktober 1997 Für den Bundesminister: Hopf





_{GZ} 43.006/151-I 8/1997

An das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1 1010 Wien Museumstraße 7 A-1070 Wien

Briefanschrift A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon 0222/52 1 52-0* Telefax

0222/52 1 52/2727

Fernschreiber

Teletex

131264 jusmi a

3222548 = bmiust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft:

Entwurf eines Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 1997

(ASRÄG 1997)

Begutachtungsverfahren.

zu da. GZ 17.001/11 und 12-4/97

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem oben genannten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

- 1. Es kann nicht verkannt werden, daß heute eine Sicherung des Pensionssystems für die jüngeren Generationen zu treffen ist.
- 2. Dem Entwurf ist zu entnehmen, daß im Bereich der ASVG-Versicherten, der Gewerbetreibenden (GSVG) und der Bauern (BSVG) für Frühpensionen ab dem Jahr 2000 eine schrittweise, bis 1.1.2012 abgeschlossene Anhebung der bisherigen Bemessungsgrundlage auf (höchstens) die besten 240 Beitragsmonate vorgesehen werden soll.

Es ist zu befürchten, daß (neben der beabsichtigten Einführung eines "Durchrechnungszeitraumes" im öffentlichen Dienst) diese Maßnahmen bis zu ihrem vollen Wirksamwerden ein deutliches Ansteigen der Zahl vorzeitiger Ruhestandsversetzungen bei denjenigen Bediensteten nach sich ziehen würde, die eine "vorzeitige Alterspension" noch nach der geltenden Rechtslage in Anspruch nehmen können; dies könnte zu erheblichen Schwierigkeiten im Rahmen der erforderlichen geordneten Personalplanung führen.

Im übrigen könnten gegen dieses Vorhaben - zumindest zum Teil - auch verfassungsrechtliche und sozialpolitische Bedenken angemeldet werden: An sich bildet das bestehende Rechtsgefüge gleichsam die "Geschäftsgrundlage" des Systems der sozialen Vorsorge und der Pensionsversicherung; auf dieser Grundlage sind Beitragsleistungen erbracht und Erwartungshaltungen geschaffen worden, die nunmehr beachtenswert erscheinen. Die vorgesehenen Maßnahmen, die nicht unerhebliche Pensionseinbußen zur Folge hätten, könnten sohin dem besonders für den Bereich des Pensionsrechts geltenden Vertrauensschutz (VfGH 16.3.1995 VfSlg 14090/1995, S 477 mwN) zuwiderlaufen.

3. Im Zusammenhang mit der geplanten Einbeziehung aller selbständig Erwerbstätigen in die Sozialversicherung geht das Bundesministerium für Justiz davon aus, daß es auf Grund des vorgesehenen § 5 GSVG zu einer Ausnahme von der Pflichtversicherung für Rechtsanwälte und Notare kommen wird.

Der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß eine Einbeziehung der Rechtsanwälte in die allgemeine Pensions- und Unfallversicherung Auswirkungen auf das in der Rechtsanwaltsordnung geregelte System der Verfahrenshilfeentlohnung hätte. Nach § 16 Abs. 3 RAO haben nämlich die Rechtsanwälte für ihre als Verfahrenshilfevertreter erbrachten Leistungen einen gesetzlichen Anspruch auf die in den §§ 47 ff. RAO geregelte Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Rechtsanwaltskammern. Der Bund zahlt dafür gemäß § 47 RAO eine jährliche Pauschalvergütung, die für diese Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung zu verwenden ist. Bei einer Einbeziehung der Rechtsanwälte in die allgemeine Pensionsversicherungspflicht könnte dieses jahrzehntelang erprobte System der Verfahrenshilfeentlohnung obsolet werden.

4. Soweit mit der Neuregelung auch eine Einbeziehung der gerichtlichen Tätigkeit der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher nach dem Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, BGBl. Nr. 137/1995, in die allgemeine Sozialversicherungspflicht verbunden wäre, wird darauf hingewiesen, daß die diesbezüglichen Tätigkeiten als "Tätigkeiten, die auf Grund von werden". Gerichtsbeschlüssen ausgeführt "Werkvertragsregelung" von der ausgenommen (Rundschreiben Hauptverbands waren des der Sozialversicherungsträger vom 5.7.1996). Aus vergleichbaren Erwägungen sollten 3

diese Tätigkeiten auch von der nunmehrigen Neuregelung ausgenommen werden, zumal kein Bedarf nach einer Einbeziehung dieser üblicherweise Nebenbeschäftigung ausgeübten Tätigkeit besteht und es sich dabei ja um eine "öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit" handelt, was in den meisten Fällen ohnedies eine im Verhältnis zum außergerichtlichen Erwerbsleben geringere Entlohnung zur Folge hat (vgl. § 34 Abs. 2 GebAG 1975, BGBl. Nr. 136 idF BGBI. Nr. 623/1994). Im übrigen muß wohl damit gerechnet werden, daß durch diese zusätzliche Sozialversicherungs-Beitragspflicht ein Druck auf eine Erhöhung der im GebAG 1975 geregelten Sachverständigen- und Dolmetschergebühren entsteht, was eine mögliche budgetäre Mehrbelastung zur Folge hätte.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

3. Oktober 1997Für den Bundesminister:Hopf

F.d.R.d.A.: